

Erläuterungen zur Satzung der Stadt Donaueschingen als Erholungsort über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen vom 28.09.2021

Das baden-württembergische Ladenöffnungsgesetz enthält die 6×24-Regelung, d. h. unbegrenzte Öffnungszeit an Werktagen. An Sonntagen sind die Verkaufsstellen somit geschlossen.

Neben der in Donaueschingen bereits in Anspruch genommenen Ausnahme nach § 8 LadÖG (Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen der Stadt Donaueschingen vom 26.03.2019) ist eine weitere Ausnahme nach § 7 LadÖG möglich. Danach dürfen in anerkannten Kur- und Erholungsorten zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen bestimmte Verkaufsstellen jährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen öffnen.

Am 20.06.2012 wurde die Stadt Donaueschingen als "Erholungsort" anerkannt. Die Voraussetzungen des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) sind somit gegeben.

Zu § 1 Abs. 1 der Satzung

Der Warenkatalog ist in 7 Abs. 1 LadÖG abschließend aufgeführt und kann somit nicht erweitert werden.

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG

Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouillettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

- Sportgegenstände

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde der Warenkatalog aufgrund des veränderten Freizeitverhaltens um Sportgegenstände erweitert.

Für die Sportstadt Donaueschingen nicht unerheblich. In Donaueschingen startet der Klassiker unter den Fernradwegen, der Donauradweg. Viele Besucher mit dem Fahrrad kommen somit auch an Sonn- und Feiertagen nach Donaueschingen. Für diese könnten nun u.a. auch die Fahrradgeschäfte öffnen.

- Waren, die für Donaueschingen kennzeichnend sind

Die Stadt Donaueschingen hat viele Sehenswürdigkeiten zu bieten (u.a. Donauquelle, farbenfrohe Jugendstilgebäude, Musikantenbrunnen, Residenzbereich, Stadtkirche, das Fürstlich Fürstenbergische Schloss mit idyllischem Schlosspark, zahlreiche Museen).

Kennzeichnend für Donaueschingen sind aber nicht nur Waren, die mit diesen Sehenswürdigkeiten in Verbindung gebracht werden.

Donaueschingen ist auch Mitglied in verschiedenen Tourismusverbänden. Dies sind Schwarzwald Tourismus GmbH, Tourismus Marketing Baden-Württemberg, Deutsche Donau Tourismus e. V., Quellregion Donau und Arbeitskreis Tourismus Schwarzwald-Baar.

Die Sortimentstiefe wird somit auch durch die verschiedenen Verbände charakterisiert.

Zu § 1 Abs. 2 der Satzung:

Nach § 7 Abs. 1 LadÖG müssen die Verkaufsstellen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

Die Gesetzesbegründung zum Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg enthält keine weiteren Hinweise, was unter erheblichen Umfang zu verstehen ist.

Bei der Auslegung der Vorschrift ist davon auszugehen, dass die in § 7 Abs. 1 LadÖG aufgeführte Ware einen gravierenden Umfang des Gesamtsortimentes beträgt, in erheblichem Umfang geführt wird, mehrere Sorten in verschiedenen Preislagen vorhanden sind und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.

Der Gesetzgeber fordert „nur“ einen erheblichen Umfang, er wird also nicht überwiegend gefordert (Ein Beispiel für eine überwiegende Forderung hierfür ist die Formulierung in der CoronaVO BW vom März/April 2020. Hier hieß es: „Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.“).

Somit dürfen die erheblichen Sortimentsteile auch weniger als 50 vom Hundert des Gesamtsortiments umfassen. Einen Hinweis auf den Prozentsatz des erheblichen Umfangs lässt sich aus dem Arbeitsrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst) herleiten, wo im Schrifttum vorherrschend bei der Definierung von einer Untergrenze von 30 vom Hundert ausgegangen wird. Auch andere Gemeinden, wie beispielsweise Überlingen, setzen 30 vom Hundert als Untergrenze in ihrer Satzung über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen fest.

Damit sind die üblicherweise mit Artikeln für den Fremdenverkehr bzw. den Tourismus ausgestatteten Verkaufsstellen erfasst, jedoch nicht die Einzelhändler im eigentlichen Sinne (wie Vollsortimenter und Discounter).

Zu § 2 Abs. 1 der Satzung

Nach § 7 Abs. 1 LadÖG können bis zu 40 Sonn- und Feiertagen festgelegt werden.

Der Zeitraum von 15. März bis 31. Oktober enthält immer insgesamt 33 Sonntage. Somit stehen grundsätzlich noch 7 weitere Tage zur Verfügung. Deshalb wurden noch die Feiertage

- Ostermontag,
- 1.Mai,
- Pfingstmontag
- Christi Himmelfahrt,
- Fronleichnam
- Tag der Deutschen Einheit sowie
- 1. Advent

zugelassen. Die Verwaltung geht davon aus, dass an diesen Feiertagen die größten Besucherströme sind.

Der 1. Mai und der Tag der Deutschen Einheit könnten – jedoch nicht gemeinsam -auf einen Sonntag fallen. Dadurch wird in manchen Jahren die Gesamtanzahl der möglichen 40 Sonn- und Feiertage nicht erreicht, sondern nur 39 Tage.

Überschneidungen gibt es außerdem mit den verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Frühlingfestes mit Autoausstellung (am letzten Aprilsonntag oder ersten beziehungsweise zweiten Sonntag im Mai) und anlässlich der Donaueschinger Musiktage (am dritten Sonntag im Oktober). Hier ist jedoch zu beachten, dass diese zusätzlichen Verkaufsstellen nur von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen dürfen.

Zu § 2 Abs. 2 der Satzung

Nach § 7 Abs. 1 LadÖG ist die Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen auf eine Dauer von acht Stunden begrenzt. Im Hinblick auf den Hauptgottesdienst, der ggf. auch erst um 10.00 Uhr beginnt, wird der Beginn der Öffnungszeit an den Sonn- und Feiertagen auf 11.00 Uhr festgelegt. Daraus ergibt sich eine maximale Öffnungszeit bis 19.00 Uhr.

Zu § 3 der Satzung

Die Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer gelten bereits auf Grund des § 12 Abs. 2 LadÖG. Die Satzung wiederholt die inhaltlichen Pflichten des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg ohne eigenständige Regelung, verdeutlicht aber den Inhabern der Verkaufsstellen und den Beschäftigten ihre Rechte und Pflichten.

Zu § 4 der Satzung

Da in § 15 Abs. 1 a LadÖG bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit vorhanden ist definiert auch § 4 der Satzung nur zur Klarstellung eine Ordnungswidrigkeit. Wer entgegen der Satzung Verkaufsstellen öffnet (also z.B. an einem anderen Sonn- oder Feiertag oder außerhalb der in der Satzung bestimmten Öffnungszeiten), verstößt nicht gegen die Satzung, sondern direkt gegen § 15 Abs. 1 a LadÖG.

Zu § 5 der Satzung

Rechtsverordnungen haben so lange Bestandskraft, bis sie durch formellen Akt aufgehoben werden, unabhängig vom Bestand der Ermächtigungsvorschrift. Deshalb ist die Verordnung der Stadt Donaueschingen über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen und Samstagen vom 18.10.1985

Abweichungen gegenüber der außer Kraft getretenen Rechtsverordnung vom 18.10.1985:

- Der Warenkatalog wurde hinsichtlich der alten Regelung erweitert.
- Die bislang in der Rechtsverordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage sind weitgehend in die neue Satzung übernommen worden. Bislang durfte an beiden Osterfeiertagen und die folgenden 32 Sonn- und Feiertage, der erste Sonntag im Dezember und die folgenden fünf Sonntage und Feiertage geöffnet sein.
- Durch die Anpassung der Ladenöffnungszeiten ist die festgesetzte Öffnungszeit an allen Samstagen bis maximal 19:00 Uhr und die Regelung, dass Verkaufsstellen, die am Samstag bis spätestens 19:00 Uhr geöffnet sein dürfen, am Mittwoch derselben Woche ab 14:00 Uhr geschlossen sein müssen, entfallen.
- Eine Mitteilung (weder mündlich noch schriftlich) an die Stadtverwaltung Donaueschingen über die tatsächliche Öffnung ist nicht mehr erforderlich.